KANTON NIDWALDEN

Volkswirtschaftsdirektion
**Handelsregisteramt**

# Merkblatt
# Neueintragung Einzelunternehmen

**Januar 2021**

## 1. Allgemein

Unter Gründerinnen und Gründern ist das Einzelunternehmen eine der beliebtesten Rechtsformen. Aus rechtlicher Sicht ist ein Einzelunternehmen dann ratsam, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt. Das Einzelunternehmen eignet sich besonders für Tätigkeiten, die stark mit der Person des Inhabers in Verbindung stehen. Oft entscheiden sich Architekten, Handwerker, Ärzte, Anwälte und lokale Handelsfirmen für diese Rechtsform.

## 2. Einfache Eintragung

Ein Einzelunternehmen kann ohne viel Aufwand gegründet werden. Es entsteht von sich aus, sobald der Inhaber tätig wird. Ein Handelsregistereintrag ist von Gesetzes wegen erst ab einem Jahresumsatz von Fr. 100'000 zwingend notwendig. Sobald die Umsatzschwelle buchhalterisch ersichtlich ist, ist der Inhaber verpflichtet sein Einzelunternehmen ins Handelsregister einzutragen. Mit dem Eintrag ins Handelsregister wechselt auch die Betreibungsart, danach unterliegt der Inhaber nicht mehr der Betreibung auf Pfändung, sondern der Betreibung auf Konkurs. Eine Einzahlung eines fixen Grundkapitals, wie bei den Kapitalgesellschaften, ist nicht nötig, da der Inhaber mit seinem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen haftet. Weiter muss bei der Wahl des Namens für das Einzelunternehmen der vollständige Familienname des Gründers verwendet werden. Fantasie- oder Sachbezeichnungen sind nur als Zusatz zulässig. Ein Einzelunternehmen, dessen Umsatz weniger als CHF 500'000 beträgt, muss

**Checkliste:**
Gründung eines Einzelunternehmens

- Kosten: Gründungskosten budgetieren
- Steuern: Steuerberatung und -berechnung im Zusammenhang mit der Gründung, Mehrwertsteuerpflicht abklären. Falls MWST-pflichtig: bei der Eidg. Steuerverwaltung anmelden
- Firma: Firmennamen festlegen (Abklärung beim kantonalen Handelsregisteramt)
- HR-Eintrag: Anmeldung beim Handelsregisteramt sofern gewünscht oder nötig (Einreichen des Formulars und Beglaubigung der Unterschrift)
- AHV: Anmeldung bei der Ausgleichskasse
- Personal: Falls Sie Personal beschäftigen: Anmeldung bei der Ausgleichskasse und Abschluss der obligatorischen Versicherungen für BVG und UVG

mindestens eine Buchhaltung führen, die Einnahmen, die Ausgaben und die Vermögenslage umfasst. Ab einem Umsatzerlös von mindestens Fr. 500'000 ist das Einzelunternehmen zur Buchhaltung und Rechnungslegung gemäss den im Obligationenrecht (Art. 957 ff. OR) definierten Regeln verpflichtet.

# 3. Sozialversicherungen

Hinsichtlich der Sozialversicherungen ist zu bedenken, dass Inhaber von Einzelunternehmen in der Regel als selbstständig Erwerbende gelten. Für ihre soziale Absicherung sind sie also weitgehend selbst verantwortlich. Um den Selbstständigkeitsstatus zu erhalten, können Unternehmerinnen und Unternehmer an dem Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, einen Antrag bei der AHV stellen. Je nach Branche müssen unterschiedliche Bedingungen erfüllt sein. Die Ausgleichskasse prüft den Fall und fordert die nötigen Belege an. Im Baugewerbe (Maler, Maurer) und im Verkehrssektor (z.B. Taxifahrer) ist die Suva für die Statusbeurteilung zuständig. Erst wenn die Suva den Status anerkennt hat, kann am Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, der Antrag bei der AHV gestellt werden.

Quelle und weitere Hinweise: www.kmu.admin.ch (Stand: 29.03.2017)

# 4. Meldepflicht bei Änderungen eingetragener Tatsachen

Ist eine Tatsache im Handelsregister eingetragen, so muss auch jede Änderung dieser Tatsache angemeldet werden (Art. 933 OR). Hauptsächlich handelt es sich um die Meldung von Domizil- oder Wohnsitzänderungen. Aufgrund des Prinzips des öffentlichen Glaubens dürfen sich gutgläubige Dritte auf die Richtigkeit der Eintragung im Handelsregister verlassen. Insofern besteht für das Einzelunternehmen bei nicht aktualisierten Tatsachen eine gewisse Rechtsunsicherheit.

### Vorteile

- Gestaltungsspielraum: Grosse unternehmerische Freiheit.
- Kapital: Ein Einzelunternehmen kann - zumindest theoretisch - ohne Kapital gegründet werden. In der Realität wird aber ein gewisses Mindestbetriebskapital erforderlich sein.
- Steuern: Keine steuerliche Doppelbelastung von Privat- und Geschäftseinkommen und –vermögen.
- Gründung: Keine Formalitäten, wenig Gebühren (nur für einen allfälligen Eintrag ins Handelsregister).
- Verwaltungsaufwand: Kein erhöhter Aufwand wie bei einer AG oder einer GmbH.
- Vertrauen: Ein freiwilliger HR-Eintrag, bei einem Jahresumsatz unter Fr. 100'000 kann bei Kunden das Vertrauen erhöhen.
- Firmenrecht: Der Eintrag im Handelsregister hat zur Folge, dass der Firmenname am eingetragenen Ort geschützt ist (Art. 946 OR).

### Nachteile

- Haftung: Inhaber haften mit dem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen.
- Verantwortung: Alleinige Verantwortung des Inhabers.
- Publizität: Besitzverhältnisse werden bekannt (im Gegensatz zur AG).
- Geschäftsname: Nicht frei wählbar, der Name des Inhabers muss zwingend im Geschäftsnamen enthalten sein.
- Steuern: Keine getrennte Besteuerung von Geschäfts- und Privateinkommen und -vermögen. Nachteile bei der Progression, da Gesamteinkommen auf privater Steuerrechnung.
- Betreibung auf Konkurs: Strenge Betreibungsart auf das Gesamtvermögen des Schuldners, sofern das Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen ist.